

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Weisse Schäferhunde Zuchtverband e.V.**
(Kurzbezeichnung: WSZV e.V.)
- (2) Er hat seinen Sitz in Illeben, Bad Langensalza.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Langensalza unter der Vereinsregisternummer: VR 450439 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ insbesondere des § 52, Abs. 2, Nr. 14 „Förderung des Tierschutzes“ und Nr. 23 „Förderung der Tierzucht [...]“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht aller Weißen Schweizer Schäferhunde angelehnt an den, bei der FCI hinterlegten, FCI-Rassestandard (Nr. 347 Berger Blanc Suisse). Er bezweckt insbesondere die gezielte Zucht von Hunden im Rahmen einer verantwortungsbewussten Liebhabierzucht, die hauptsächlich aus Gründen der Liebhaberei erfolgt, unter Einbeziehung neuzeitlicher Erkenntnisse der Genetik. Grundlegend ist dabei die Erhaltung und Festigung des Rassehundes in seiner Konstitution, seinem Wesen und seinem Erscheinungsbild im Sinne des gültigen Standards.
- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig: Der Verein informiert seine Mitglieder über alle Fragen der Hundehaltung und Zucht. Der Verein führt sein eigenes Zuchtbuch und alle Mitglieder sind verpflichtet sich an die Zuchtrichtlinien und das Tierschutzgesetz zu halten.
- (4) Der Verein behält es sich vor, in Zukunft Ausstellungen auszurichten. Es gilt die gültige Ausstellungsordnung. Für eine Terminsetzung genügt ein Vorstandsbeschluss.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische, unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die seine Ziele unterstützt.

- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an, er verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegen den Verein und dessen Organe, welche sich aus leichter Fahrlässigkeit ergeben können.
- (4) Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung einer Ablehnung kann nicht verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft tritt erst nach Bezahlung des Beitrages für das Eintrittsjahr und einer einmaligen Aufnahmegebühr in Kraft.
- (6) Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eintritts: im ersten Kalenderhalbjahr des laufenden Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. In der zweiten Hälfte des Kalenderjahres ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
- (7) Familienmitglieder können Mitglied werden, wenn sie Familienangehörige, d.h. Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder zum Hauptmitglied sind und wenn sie dieselbe Adressanschrift aufweisen. Sie zahlen die Hälfte des regulären Mitgliedbeitrages und sind auf der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt.
- (8) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt und sind besonderen Personen vorbehalten. Sie unterstützen den Verein in besonderer Weise. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag und haben auf Jahreshauptversammlungen ein einfaches Stimmrecht.
- (9) Über die Aufnahme ist die nächste Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (10) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den Verlust aller bekleideten Vereinsämter zur Folge. Für das Geschäftsjahr geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurück erstattet, unabhängig vom Grund des Ausscheidens.
- (11) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (12) Ein sofortiger Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen,
 - a. wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat bzw. bei schuldhafter (vorsätzlicher und grob fahrlässiger) Verletzung der Vereinssatzung,
 - b. wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag oder sonstigen Forderungen für 4 Wochen im Rückstand bleibt. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen bleibt durch den Ausschluss unberührt,
 - c. bei einem zuchtschädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins,
 - d. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtrichtlinien sowie gegen vereinsinternen Ordnungen,
 - e. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten, hierzu gehört u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger und/oder Richter/in, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens,
 - f. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.
- (13) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung zum Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den

Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung). Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Beiträge sind bis zum 31.01. des Jahres für das laufende Jahr zu entrichten. Für Neumitglieder im laufenden Jahr sind die Beiträge (siehe §4 Mitgliedschaft, Nr. 6) und die Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden und
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der erweiterte Vorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführendem Vorstand,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer und
 - dem Zuchtbuchführer
 - die Mitgliederversammlung, bestehend aus
 - dem erweiterten Vorstand und
 - den Mitgliedern

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden und
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender ist jeweils allein vertretungsberechtigt und sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung oder in Absprache mit dem Vorsitzenden handeln.
- (3) Der erweiterte Vorstand, nachfolgend nur noch Vorstand genannt, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Eine Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder während einer Legislaturperiode ist zulässig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von gewichtigen Gründen entsprechend § 27 BGB fordern.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so wird dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen. Es ist zulässig, mehrere Ämter auf ein und dasselbe Vorstandmitglied zu vereinen, jedoch muss der Vorstand aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Über die Verwendung der Mittel entscheidet:
- bis 150,00 Euro der Vorsitzende,
 - bis 1.500,00 Euro der erweiterte Vorstand,
 - darüber hinaus die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung in Vorstandssitzungen,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung eines Jahresberichtes und Buchführung für jedes Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, sowie die Verhängung von Vereinsstrafen,
 - Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen,
 - Ernennung und Abberufung von Richtern sowie der Anwärter,
 - Erstellen von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen,
 - Erlass von Geschäftsordnungen, soweit hierzu nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - ggf. Ausstellungen auszurichten, hierfür kann ein Ausstellungsleiter mit der Organisation betraut werden.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (9) Vorstandssitzungen können jährlich stattfinden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (postalisch oder per Email) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (11) Der Vorstand hat ein absolutes Vetorecht bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung, welches im Falle des Gebrauchs den Beschluss endgültig ablehnt.
- (12) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder per Email) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Postausgangs bei Emails. Das Einladungsschreiben gilt dem

- Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Familienmitglieder erhalten keine gesonderte Einladung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
 - (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung in schriftlicher Form dem Vorstand des Vereins zuzusenden. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem ihm / ihr beauftragten Vorstandsmitglieds geleitet. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
 - (7) Die Mitgliederversammlung als Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - (a) Aufgaben des Vereins,
 - (b) die Verwendung des Vereinsvermögens, welches im Sinne dieser Satzung verwendet werden muss,
 - (c) die Wahl des Vorstandes,
 - (d) die Beitrags- und Spesenordnung,
 - (e) die Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes,
 - (f) Satzungsänderungen und Änderungen der vereinsinternen Ordnungen,
 - (g) die Auflösung des Vereins.
 - (9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, der Zuchtrichtlinien und anderen vereinsinterner Ordnungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
 - (10) Jedes Hauptmitglied, Familienmitglied und Ehrenmitglied hat je eine Stimme. Gründungsmitglieder haben je doppeltes Stimmrecht. Der Vorstand hat ein Vetorecht bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung (siehe § 9 Stimmrecht und Wahlen).
 - (11) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Bei einer geheimen Wahl sind die Stimmzettel der Gründungsmitglieder farblich zu kennzeichnen, um ihr doppeltes Stimmrecht geltend zu machen.

- (12) Stimmenenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit unberücksichtigt.
- (13) Das Versammlungsprotokoll wird vom Schriftführer erstellt. Es sind der Versammlungsverlauf, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, Ort und Zeit der Versammlung festzuhalten. Zu Beginn der Versammlung wird eine Anwesenheitsliste herumgereicht, in die sich die Teilnehmer und Gäste eintragen müssen. Die Anwesenheitsliste wird dem Protokoll beigelegt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Versammlungsprotokoll ist zur nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von den Mitgliedern zu bestätigen.

§ 9 Stimmrecht und Wahlen

- (1) Jedes Mitglied, Hauptmitglied oder Familienmitglied oder Ehrenmitglied hat ein einfaches Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Gründungsmitglieder haben doppeltes Stimmrecht. Der Vorstand hat ein absolutes Vetorecht bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung, welches bei Gebrauch zur Ablehnung des Beschlusses führt.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Amtsträger müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Amtsperiode ist zeitlich begrenzt auf die Dauer von 5 Jahren.
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung sein Amt von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen. Das ausscheidende Mitglied des Vorstandes hat sämtliche Vereinsunterlagen unverzüglich an den Vorsitzenden zu übergeben.
- (7) Es ist zulässig, dass ein Mitglied mehrere Ämter inne hat, jedoch dürfen dem Vorstand nicht weniger als 5 Mitglieder angehören.
- (8) Mindestens einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung hat die Wahl der Kassenprüfer zu erfolgen. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Vereinsstrafen

- (1) Der Vorstand kann folgende Vereinsstrafen aussprechen:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Sperre, dauernd oder zeitlich befristet, für Veranstaltungen des Vereins
 - d. Geldbußen in Höhe von 250,00 Euro bis 2.500,00 Euro.
 - e. Amtsenthebung
 - f. Ausschluss
 - g. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr
 - h. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Richter bzw. Anwärter
- (2) Über Vereinsstrafen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 Mehrheit der in der Versammlung erschienen Mitglieder erfolgen.

Satzung des WSZV e.V.

- (2) Die Liquidatoren sind der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V. als unmittelbar und ausschließlich für die Verwendung von gemeinnützigen, wohltätigen oder kirchlichen Zwecken.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 02.11.2013 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins sind Bettina D'Angelo, Adelinde George, Steven George, Silke

Kaufmann, Gabriele Reiswig, Klaus Schirmer, Regina Scholz, Brigit Stoll, Kerstin Vierjahn und Juliane Vierjahn.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der 1. Mitgliederversammlung am 12.07.2014 im § 8 Mitgliederversammlung im Punkt 3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung einstimmig geändert.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der 2. Mitgliederversammlung am 20.09.2015 in den §§ 4, 7, 8 und 9 geändert. Es wurden die Regelungen zu Ehrenmitglieder hinzugefügt und der Rahmen der Mittelverwendung des Vorstandes auf 1.500,00 Euro erhöht.

7 Mitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

D'Angelo, Bettina

Kaufmann, Silke

Reiswig, Gabriele

Schirmer, Klaus

Stoll, Birgit

Vierjahn, Kerstin

Vierjahn, Juliane (Vorsitzende)

Stand der letzten Änderung: 20.09.2015